

Herstellung eines Feuchtbiotops und einer Hochflutmulde im Onsbachtal in der Gemeinde Ehringshausen, Gemarkung Katzenfurt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Hessen Forst beabsichtigt die Herstellung eines Feuchtbiotops und einer Hochflutmulde im Onsbachtal, Gemeinde Ehringshausen, Gemarkung Katzenfurt. Diese sollen teilweise im Gewässerrandstreifen angelegt und an das Fließgewässer angeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Mit der Herstellung des Fechtbiotops und der Hochflutmulde sollen die Lebensraumbedingungen für Arten des Offenlandes bzw. die Nahrungsbedingungen verschiedener Vogelarten im Vogelschutzgebiet, insbesondere des Schwarzstorchs, verbessert werden.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da die Flächeninanspruchnahme kleinflächig ist, es kommt zu keiner Versiegelung o. Ä. Das öffentliche Wegenetz kann für die Baustellenanfahrt genutzt werden, sodass ein direktes Befahren der Flurstücke vom Forstwirtschaftsweg aus möglich ist.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Bei der Herstellung des Feuchtbiotops und der Hochflutmulde kommt es kleinflächig zur Beseitigung von Ufergehölzen sowie von Feucht- und Nassstaudenfluren. Von den wertvolleren Lebensräumen zählen die Ufergehölze aus Erlen sowie die Nassstaudenfluren zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Die Maßnahmen zielen auf eine Habitataufwertung für die dort lebenden Vogelarten des Offenlandes und für den Schwarzstorch ab. Somit ist mit einer positiven Entwicklung dieser Bestände nach Abschluss der Maßnahmen zu rechnen. Die Maßnahme befindet sich außerdem in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Durch diese Maßnahme wird es insgesamt zur Verbesserung für Tiere,

Pflanzen und die Biodiversität kommen. Die positiven Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahmen sind dauerhaft.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 17.08.2022

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises